



ΟΙΚΟΥΜΕΝΙΚΟΝ ΠΑΤΡΙΑΡΧΕΙΟΝ  
ΕΛΛΗΝΙΚΗ ΟΡΘΟΔΟΞΟΣ ΜΗΤΡΟΠΟΛΙΣ ΓΕΡΜΑΝΙΑΣ  
ΕΞΑΡΧΙΑ ΚΕΝΤΡΩΑΣ ΕΥΡΩΠΗΣ

ÖKUMENISCHES PATRIARCHAT  
GRIECHISCH-ORTHODOXE METROPOLIE VON DEUTSCHLAND  
EXARCHAT VON ZENTRALEUROPA

BONN DEUTSCHLAND

D-53227 BONN-BEUEL  
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 2  
D-53185 Bonn  
Postfach 300555  
Telefon: 0228-97 37 84-0  
Telefax: 0228-97 37 84-24  
www.orthodoxie.net

**Maßnahmenkatalog zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus  
(gültig ab 1. Mai 2020)**

**I. Kapazität der Kirchen / Raumordnung**

1. Die Höchstzahl der Gläubigen, die sich während eines Gottesdienstes in der Kirche aufhalten dürfen, hängt von der Größe des Kirchengebäudes ab und darf die erlaubte Höchstzahl von Gläubigen, welche die jeweilige Landesregierung festgelegt hat, nicht überschreiten. Diese Zahl umfasst auch die Minderjährigen.
2. Um diese Höchstzahl nicht zu überschreiten, findet die Teilnahme am Gottesdienst nach Anmeldung statt. Die Kirchengemeinden erstellen Teilnehmerlisten, in denen lediglich Vor- und Zuname sowie die Telefonnummer des angemeldeten Gläubigen notiert werden. Aufgrund dieser Listen wird der Zutritt zum jeweiligen Gottesdienst gestattet. Diese Listen werden vier Wochen lang aufbewahrt, um eventuelle Infektionsketten nachverfolgen zu können, und anschließend vernichtet.
3. Sowohl die Sitz-, als auch die Stehplätze der Gläubigen müssen mindestens 1,5 – 2 m in alle Richtungen voneinander entfernt sein. Falls eine Anordnung der Sitzgelegenheiten mit entsprechendem Abstand nicht möglich ist, weil es sich um Chorgestühl (Stasidien) oder miteinander verbundene Sitzbänke handelt, weisen Zeichen auf jene Plätze hin, die frei zu halten sind, damit der besagte Abstand eingehalten werden kann. Auf diesen Plätzen darf niemand sitzen. Vor dem Chorgestühl (Stasidien) ist ein Durchgang von 2 m vorgesehen.
4. Die Nutzung der Gemeindesäle als erweiterter Gottesdienstraum zwecks Erhöhung der Teilnehmerzahl bis zur Höchstzahl von Gläubigen, welche die jeweilige Landesregierung festgelegt hat, ist zulässig. Für die dortigen Sitzgelegenheiten gelten die obigen Regeln.
5. Falls die Kirche über einen zweiten Eingang verfügt, wird dieser als Ausgang verwendet. Der Weg vom Eingang zum Ausgang ist deutlich markiert und als Einbahnstrasse eingerichtet. Wenn Eingang und Ausgang zusammenfallen, findet das Betreten und das Verlassen der Kirche durch die Gläubigen geordnet statt, wobei der Abstand von 1,5 – 2 m eingehalten werden muss.

